



Wegbeschreibung

ZULASSUNGSBEHÖRDE GERSTHOFEN



ZULASSUNGSBEHÖRDE SCHWABMÜNCHEN



Information der Zulassungsbehörde

KURZZEITKENNZEICHEN

Zulassungsbehörde Gersthofen
Tiefenbacherstraße 8
86368 Gersthofen

Tel. 0821 3102 3333
Fax. 0821 3102 1771

Öffnungszeiten:
Mo + Di: 7.30 - 15 Uhr
Mi + Fr: 7.30 - 12.30 Uhr
Do: 7.30 - 17.30 Uhr

Zulassungsbehörde Schwabmünchen
Fuggerstraße 10
86830 Schwabmünchen

Tel. 0821 3102 3333
Fax. 0821 3102 1771

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 7.30 - 12.30 Uhr
Mo + Di: 14 - 16 Uhr
Do: 14 - 17.30 Uhr

Internet: www.landkreis-augsburg.de
E-Mail: Kfz-zulassung@LRA-a.bayern.de

Bildquelle: fotolia.com, #9196866, Dmitrijs Dmitrijevs
Stand: 15. September 2018





Kurzzeitkennzeichen nach § 42 FZV

VERWENDUNGSZWECK: PROBEFAHRTEN, ÜBERFÜHRUNGSFAHRTEN

A) Zuständigkeit

Das Kurzzeitkennzeichen kann bei folgenden Zulassungsbehörden beantragt werden:

- ▶ Wo der Antragsteller seinen **Hauptwohnsitz** hat (Ausweis-papiere vorlegen) bzw. wo sich der tatsächliche **Aufenthaltort** des Antragstellers befindet (ohne Hauptwohnsitz in Deutschland).

oder

- ▶ Wo er das Fahrzeug gekauft hat, also dem **Standort des Fahrzeuges**. Zum Nachweis sind der Kaufvertrag und die Fahrzeugpapiere vorzulegen.

B) Voraussetzungen

- ▶ Das Kurzzeitkennzeichen ist maximal 5 Tage gültig, sofern für das Fahrzeug über den kompletten Zeitraum eine **gültige Hauptuntersuchung** und (bei hierfür prüfpflichtigen Fahrzeugen) eine gültige **Sicherheitsprüfung** nachgewiesen werden.
- ▶ Das Fahrzeug muss **abgemeldet** sein. Beim Saisonkennzeichen darf es nur außerhalb des Betriebszeitraums mit Kurzzeitkennzeichen bewegt werden.
- ▶ Die Fahrzeugdaten sind **vollständig** in den Fahrzeugschein einzutragen. Die bestehenden Fahrzeugpapiere sind hierfür vorzulegen.

C. Es werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Versicherungsbestätigung (EVB-Nummer) gem. § 49 FZV für Kurzzeitkennzeichen
2. Nachweis der Betriebserlaubnis durch Vorlage der Original Fahrzeugdokumente oder verifizierter Abschriften
3. Ausweis des Antragstellers oder Reisepass mit Meldebescheinigung, bzw. bei Firmen Gewerbeanmeldung; bei eingetragenen Firmen, Handelsregisterauszug
4. Vollmacht (wenn der Antragsteller nicht selbst erscheint) und Ausweis des Bevollmächtigten – gilt nur für Antragsteller, die einen Hauptwohnsitz im Landkreis haben.
5. Kaufvertrag bzgl. des Standortnachweises

D. Allgemeine Informationen

1. Das Fahrzeug darf nicht zum Verkehr **zugelassen** sein.
2. Verwendung nur für **ein** Fahrzeug.
3. Verwendung auf öffentlichen Straßen nur innerhalb des angegebenen Zeitraums.
4. Die Gültigkeit beträgt maximal **fünf Tage** ab Zuteilung. Nach Ablauf der Gültigkeit darf das Kurzzeitkennzeichen nicht mehr verwendet werden. Der Halter ist dafür verantwortlich, dass die Gültigkeit entsprechend beachtet wird.
5. Die zuteilten Kurzzeitkennzeichen und der aus-gegebene Fahrzeugschein müssen nicht zurückgegeben werden.

1. Kurzzeitkennzeichen für Fahrten ohne gültige Hauptuntersuchung

- ▶ Ist die Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung **nicht mehr gültig**, so dürfen nur **Fahrten zur nächstgelegenen** Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und **zurück** durchgeführt werden.
- ▶ Zur Beseitigung von bei der Prüfung/Untersuchung **festgestellten Mängeln**, dürfen **Fahrten zu und von nächstgelegener** geeigneter Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem **angrenzenden** Zulassungsbezirk durchgeführt werden.
- ▶ Erst nach **bestandener** Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung, dürfen Probe- und Überführungsfahrten im **gesamten** Bundesgebiet unter-nommen werden.

2. Kurzzeitkennzeichen für Fahrten mit fehlender Betriebserlaubnis

Wenn für das Fahrzeug **keine Betriebserlaubnis** besteht, dürfen **nur Fahrten im Zusammenhang** mit der **Erlangung einer Betriebserlaubnis** zur **nächst-gelegenen** Begutachtungsstelle im Bezirk der Zu-lassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, oder einem **angrenzenden** Bezirk durchgeführt werden. Erst nach erteilter Betriebserlaubnis durch die Zulassungsbehörde, darf das Kurzzeitkennzeichen dann weiter verwendet werden.

Das Kurzzeitkennzeichen ist ein nationales Kennzeichen. Eine **offizielle Anerkennung dieser Kennzeichen im Ausland** ist auf Grund zwischen-staatlicher Abkommen **aktuell nur in den Ländern Österreich, Italien, Dänemark und Schweiz** gegeben